

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Olenex Edible Oils GmbH Brake

GAA Oldenburg v. 15.04.2021 —OL 20-085-01 —

Die Firma Olenex Edible Oils GmbH, 26919 Brake, Nordstr. 40, hat mit Schreiben vom 26.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Fettraffinerie mit einer genehmigten Produktionskapazität von 2.500 t/d am Standort in 26919 Brake, Nordstr. 40, Gemarkung Brake, Flur 10, Flurstücke 10/24, 63/4, 46/5, 10/22, 19/7, 19/8, 67/10, 14/6, 14/8, 19/10, 14/9, 62/10, 19/9 (anteilig) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Die Errichtung und der Betrieb eines ca. 2.500 m² großen Produktionsgebäudes, in dem der Einbau von fünf neuen Produktionsanlagen zur Raffination und Modifikation von pflanzlichen Ölen und Fetten erfolgen soll, dabei sollen zwei weitere Naturumlaufkessel installiert werden.
- Die Errichtung und der Betrieb eines neuen SOF (Specialty Oils and Fats) -Tanklagers mit einer Gesamtlagerkapazität von 22.000 t, verteilt in ca. 100 Lagertanks.
- Die Erweiterung der bestehenden biologischen Abwasserreinigungsanlage um eine Anaerobstufe. Das anfallende Biogas wird in einem zusätzlich zu errichtenden Kesselhaus (Biogaskessel mit einer FWL von 1,1 MW) zur Dampferzeugung genutzt, die gesamte Feuerungswärmeleistung erhöht sich dadurch von 34,57 auf 35,66 MW.
- Kapazitätserhöhung von 2.500 t/d auf 3.000 t/d.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.24.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Der Vorhabenstandort ist als innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Stadt Brake als Erweiterung eines vorhandenen Betriebes zu qualifizieren. Der rechtskräftige

Flächennutzungsplan der Stadt Brake weist als öffentlicher Belang im Bereich des Vorhabens ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Hafen“ aus.

Für die Erweiterungsfläche wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht vorgefunden. Es erfolgt eine ökologische Baubegleitung, Ausgleichsmaßnahmen wurden vertraglich vereinbart.

Die in der Umgebung befindlichen Natura 2000 Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Einleitung von Abwässern in die Unterweser wurde in einer WRRL-Verträglichkeitsstudie betrachtet, negative Auswirkungen wurden ausgeschlossen. Zum Schutz der im FFH-Gebiet „Unterweser“ wertgebenden Finte sowie Schweinswale werden die Rammarbeiten von April bis Juni ausgeschlossen.

Die Immissionsprognosen zu Geräuschen und zu Geruch haben ergeben, dass das Vorhaben nicht zu relevanten zusätzlichen Immissionen führt.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.